



## Amtsblatt, Ausgabe vom 23.09.2022

**Gesamtgemeinde**

ja  
 nein

**Teilorte**

Dörnach  
 Gniebel  
 Pliezhausen  
 Rübgarten

**Seite**

**gerahmt**

ja  
 nein

## Maßnahmen der Gemeinde Pliezhausen zur Bewältigung der Energiekrise

### 1. Ausgangslage und Bundesverordnungen zur Energieeinsparung

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 20. September 2022 informierte die Verwaltung das Gremium ausführlich über die geplanten Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise. Diese sollen nachstehend zur Information der Einwohnerschaft ebenfalls wiedergegeben werden. Voranzustellen ist, dass der Themenkomplex „Energiesparen / Klimaschutz und -anpassung / Umstellung auf erneuerbare Energien etc.“ eine Daueraufgabe darstellt, mit welcher sich die Gemeinde Pliezhausen schon seit vielen Jahren und nicht erst aktuell beschäftigt. Zahlreiche Maßnahmen, wie z.B. die Aufstellung einer Klimaschutzleitlinie, die Realisierung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und die Umstellung zahlreicher Heizsysteme auf erneuerbare Energieträger, konnten bereits umgesetzt werden. Natürlich gibt es indes noch Verbesserungsmöglichkeiten und wird das Thema über die jetzt ad hoc zu treffenden Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise hinaus eine Daueraufgabe bleiben, welche die Gemeinde weiterhin sowie auch permanent und zunehmend beschäftigen wird. So werden im weiteren Fortgang bspw. die weitere Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Digitalisierung des Energiemanagements, aber auch Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und zur Klimafolgenanpassung weitere wichtige Themenstellungen sein. Diese müssen allerdings gesondert bearbeitet und besprochen werden. Unstreitig hat die Gemeinde hier umfassende Finanzierungsbedarfe und große Herausforderungen zu gegenwärtigen.

Rechtliche Ausgangslage für die ad hoc-Maßnahmen sind zunächst die beiden vom Bund erlassenen Energiesparverordnungen:

- Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV), gültig von 01. September 2022 bis 28. Februar 2023

- Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV), gültig von 01. Oktober 2022 bis 30. September 2024

Die nach der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung notwendigen Maßnahmen, die sich im baulich-technischen Bereich verorten lassen (z.B. die Dämmung freiliegender Heizungsleitungen), werden derzeit ermittelt. Die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung verpflichtet die Gemeinde, ab sofort in den Arbeitsräumen öffentlicher Nichtwohngebäuden bestimmte Maximaltemperaturen nicht zu überschreiten. Dies sind

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

Die Gemeinde wird diese Verordnung umsetzen und die entsprechenden Heizungssysteme umstellen / anpassen. Die Gemeinde ist sich dabei auch der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bewusst, weist aber auch auf die mit diesen Maßnahmen einhergehenden Erschwernisse für die Mitarbeiter\*innen und Nutzer\*innen der entsprechenden Gebäude hin. Die Nutzer\*innen (z.B. die Sportvereine) werden entsprechend informiert. Bei öffentlichen Veranstaltungen werden die Gemeindehalle und die Mehrzweckhalle Rübgarten auf 21° beheizt, für private Veranstaltungen in gemeindlichen Räumlichkeiten wird bis auf Weiteres ein Energiezuschlag von 30 € pro Veranstaltung erhoben.

Ausgenommen von der Heizungsregulierung sind die Schulen, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Mediothek als Schulmediothek und die Musikschule. Hier werden die Heizungen regulär betrieben, die Nutzer indes auch für einen sparsamen Umgang mit Energie sensibilisiert. Aus technischen Gründen sowie zur Vermeidung einer Legionellenproblematik werden die zentralen Warmwasserbereitungsanlagen (z.B. Duschen in den Hallen) nicht abgeschaltet, dies lässt die EnSikuMaV ausdrücklich zu. Dezentrale Anlagen werden ausgeschaltet. Die Gemeinde appelliert an alle Nutzer, dennoch sehr sparsam mit der Energie umzugehen und die Duschzeiten auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Ebenfalls untersagt die EnSikuMaV die Beleuchtung von Gebäuden und Denkmälern. Die Gemeinde beleuchtet schon bislang die öffentlichen Gebäude sehr sparsam und wird die Beleuchtung weiterhin reduzieren, soweit das sicherheitstechnisch möglich ist (diesbezüglich eröffnet die Verordnung Ausnahmen). Prominente Beispiele für die Abschaltmaßnahmen sind der Kubus am Forum 4P, der aus Gründen des Insektenschutzes bislang schon nur noch in der Adventszeit beleuchtet wurde und nun vollständig abgeschaltet bleibt, sowie die Weihnachtsbeleuchtung am Marktplatz.

Verordnungsrechtlich zulässig ist das Aufstellen und Beleuchten von Weihnachtsbäumen. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass in manchen Kommunen auch hierauf verzichtet wird, damit konsequent Strom gespart werden kann. Sie hält es gleichwohl für wichtig, in den ohnehin schwierigen und im wahrsten Sinne dunklen

Zeiten wenigstens ein kleines Zeichen von Licht und Weihnachtlichkeit zu setzen, sodass die Weihnachtsbäume auf dem Marktplatz und in den Ortsteilen dennoch gestellt und über Zeitschaltuhren von 17.00 bis 21.00 Uhr beleuchtet werden sollen. Diese Maßnahme scheint im Hinblick auf den damit verbundenen Stromverbrauch vertretbar und der Gemeinde mit Blick auf das damit verbundene Ziel auch angemessen.

## 2. Weitere Maßnahmen außerhalb der Energiesparverordnungen

### a) Straßenbeleuchtung

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Energiesparverordnungen bestehen Einsparpotentiale auch im Bereich der Straßenbeleuchtung. Hier ist derzeit der Berichterstattung verstärkt zu entnehmen, dass Kommunen die Straßenbeleuchtung reduzieren und teilweise sogar ganz abschalten. Die Energiesparverordnungen schreiben das nicht vor, dennoch sind Optimierungen / Einsparungen auch hier dem Ziel folgend, zur Vermeidung eines Blackouts Gas und Strom zu sparen sowie die explodierenden Kosten abzumildern, angezeigt. Gleichwohl ist es aus Sicht der Gemeinde nach derzeitiger Rechtslage nicht damit getan, einfach die Straßenbeleuchtung abzuschalten, denn es gilt hier gesetzliche Beleuchtungspflichten sowie Haftungsrisiken zu beachten. Als Sofortmaßnahme sollen daher zunächst zeitnah die halbnächtigen Ausschaltzeiten verlängert werden (die halbnächtige Zeit, in der die betroffenen Lampen ausgeschaltet sind, wäre dann von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr anstatt von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr, wie bislang). Im Winter erfolgt bisher die halbnächtige Beleuchtung von ca. 17.00 Uhr bis 23.00 Uhr; im Sommer mit einem späteren Einschalten (dies erfolgt jeweils über Lichtsensoren). Die Gemeinde verfügt insgesamt über 1.771 Leuchten im Gemeindegebiet, von denen aktuell ca. 40 % halbnächtlich geschaltet sind. Die Verlängerung der Ausschaltzeit dieser Leuchten bietet bei geringem Umstellungsaufwand ein Einsparpotential von ca. 29.600 Kilowattstunden im Jahr (nachzeitigem Stromtarif der Gemeinde ca. 7,500 € / Jahr). Der Strombezugstarif der Gemeinde läuft am 31. Dezember 2022 aus, die künftigen Preise ab 01. Januar 2023 sind noch nicht bekannt, aber auch hier ist mit signifikanten Steigerungen zu rechnen, sodass sich wirklich jede gesparte Kilowattstunde lohnt.

In einem nächsten Schritt soll eine detaillierte Prüfung, welche Lampen künftig zusätzlich aus der ganznächtigen Schaltung herausgenommen werden könnten, erfolgen. Neben der beschriebenen rechtlichen Problematik ist dabei auch abzuwägen, dass die Straßenbeleuchtung für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung eine wesentliche Bedeutung hat. Zudem gilt es zu bedenken, dass gesamtgesellschaftlich wenig gewonnen wäre, wenn aufgrund drastischer Abschaltmaßnahmen auch für Kurzstrecken verstärkt auf Kraftfahrzeuge umgestiegen würde. Insofern sind Schnellschüsse hier nicht angezeigt, dennoch werden diese Themenstellungen intensiv bearbeitet, sodass zeitnah weitere Maßnahmen und deren Umsetzung geprüft und besprochen werden können.

Die Gemeinde rüstet die Straßenbeleuchtung seit vielen Jahren sukzessive auf LED-Leuchtkörper um (Kosten ca. 1.000 € pro Lampe) und verfügt über einen Mix aus LED- und Energiesparlampen. Derzeit sind noch ca. 45 Lampen alter energieintensiver Bauart in Rübgarten offen, die schnellstmöglich umgerüstet werden sollen. Dabei wird geprüft, ob es aktuell auch günstigere Möglichkeiten als einen

Kompletttausch gibt (z.B. in dem nur das Leuchtmittel getauscht wird). Im Haushalt 2022 ist noch der Austausch von 10 Lampen vorgesehen.

#### b) Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung

Die Bewirtschaftungskosten für das Rathaus lagen im Jahr 2021 bei ca. 18.000 € für die Heizung und ca. 9.000 € für den Strombezug. Zu berücksichtigen ist dabei, dass beim Strombezug zusätzlich ca. 11.000 Kilowattstunden eigenerzeugter Solarstrom von der PV-Anlage auf dem Rathausdach verbraucht wurden. Das Rathaus wird mit erneuerbaren Energien (Holzpellets) beheizt, allerdings sind auch diese signifikant im Preis gestiegen (seit Januar 2021 um ca. 125 %). Insofern soll mit einigen Schließtagen im Herbst / Winter auch ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung von Heizenergie und Strom geleistet werden. Das Rathaus wird daher am Montag, 31. Oktober 2022 (Brückentag zu Allerheiligen), und von Dienstag, 27. Dezember, bis Freitag, 30. Dezember 2022, geschlossen, sodass unter Berücksichtigung von Wochenenden und Feiertagen der letzte Öffnungstag 2022 am Freitag, den 23. Dezember 2022, und der erste Öffnungstag 2023 am Montag, den 02. Januar 2023, sein wird. Notdienste werden eingerichtet, hierzu erfolgen rechtzeitig vorher noch detaillierte Bekanntmachungen. Darüber hinaus bleibt die Gemeindeverwaltung wie gewohnt erreichbar.

Die Ortsverwaltungen werden bis auf Weiteres geschlossen. Auf die gesonderte Bekanntmachung in dieser Amtsblattausgabe wird verwiesen.

#### c) Betrieb des Lehrschwimmbeckens

Der aktuellen Berichterstattung ist vermehrt zu entnehmen, dass in einigen Kommunen die Beheizung von Bädern reduziert wird. Dies vor allem, um auch hier Strom und Gas zu sparen. Die EnSikuMaV schreibt das für öffentliche Bäder nicht vor, es handelt sich daher um eine freiwillige Maßnahme. Auch die Gemeinde Pliezhausen ist selbstverständlich bestrebt, hier Energie zu sparen. Gleichwohl ist eine Absenkung der jetzigen Temperatur aktuell nicht angedacht. Die Wassertemperatur bewegt sich mit derzeit 29° zwar sicherlich im oberen Bereich der Vergleichswerte, gleichwohl handelt es sich hierbei um einen Wert in der empfohlenen Spanne, da das Lehrschwimmbecken auch viele Kleinkinder und Kinder im Grundschulalter nutzen. Schon heute gibt es dabei vereinzelt den Wunsch nach einer höheren Wassertemperatur. Bei einer Absenkung wäre davon auszugehen, dass abhängig von der Gradzahl zumindest kleinere Kinder das Lehrschwimmbecken nicht mehr nutzen könnten / würden, was das aktuelle Problem, dass immer mehr Kinder nicht richtig schwimmen lernen, zusätzlich verschärfen würde. Die DLRG bspw. empfiehlt, wie der aktuellen Presse-Berichterstattung zu entnehmen ist, 26° als absolute Mindesttemperatur, allerdings nur für sportliches Schwimmen. Bei einer solchen Absenkung wäre sicherlich davon auszugehen, dass mindestens nur noch ab Klasse 5 aufwärts geschwommen werden könnte und auch diesen Kindern zudem die Freude am Wasser genommen würde. Die Richtlinien für Bäderbau (Hrsg. Koordinierungskreis Bäder der Verbände: Deutsche Gesellschaft für Badewesen e. V., Essen, Deutscher Schwimm-Verband e. V., Kassel, Deutscher Olympischer Sportbund e. V., Frankfurt am Main) empfehlen für Kleinkinderbecken 28° bis 32° C und für Nichtschwimmerbecken in Hallenbädern 24° bis 28° C; beim Lehrschwimmbecken liegt eine gemischte Nutzung vor, weshalb die aktuelle Wassertemperatur von 29° als sachgerecht und angemessen anzusehen ist.

Bei einer drastischen Reduzierung der Wassertemperatur und infolge der Nutzerzahl würde sich die Frage stellen, ob der Betrieb des Lehrschwimmbeckens dann aufgrund des damit in Verbindung stehenden hohen Grundaufwands dann überhaupt noch in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stünde. Das hieße, eine Schließung wäre letztlich die Alternative / vielleicht sogar Konsequenz, wollte man signifikant sparen. Zur Wahrheit würde dann indes auch gehören, dass eine solche Maßnahme letztlich rein finanzwirtschaftlichen Erwägungen folgen würde, denn das Lehrschwimmbecken wird mit Solarstrom vom Dach beheizt (Sonnenwärme an sonnigen Tagen) und ansonsten über Holzhackschnitzel (erneuerbare Energie) und nur in Spitzenzeiten über Öl. Das Ziel der aktuellen Verordnungen ist allerdings, zur Vermeidung eines Blackouts Gas und Strom zu sparen. Wenn aber überwiegend mit erneuerbaren Energien und ansonsten nicht mit Strom und Gas geheizt wird, kann dieses Argument mithin hier nicht angeführt werden. Daher wäre eine entsprechende Maßnahme aufgrund der heizungstechnischen Ausgangslage rein finanzwirtschaftlich motiviert. Derzeit bezieht die Gemeinde die Holzhackschnitzel noch zu sehr vertretbaren Konditionen (ca. 27 bis 30 €/m<sup>3</sup>), sodass Sofortmaßnahmen hier nicht angezeigt sind. Natürlich können sich aber auch hier die Preise verändern und soll daher auch nicht der Eindruck erweckt werden, die Gemeinde wäre an Einsparmöglichkeiten nicht interessiert. Daher wird derzeit überprüft, welche Effekte Reduzierungen um bestimmte Gradzahlen in Kilowattstunden und Euro bringen würden, damit dann ggf. mit den Nutzern über (vielleicht aber nur geringfügige) Veränderungen gesprochen werden könnte. Hierzu ist aber zunächst zu ermitteln, ob sich überhaupt im Hinblick auf die beschriebene Problematik (Temperatur / Altersstruktur Nutzer) ein Nutzen ergeben würde, der entsprechende Einschnitte rechtfertigen würde. Zudem scheint es möglich, den Holzhackschnitzelbezug zumindest teilweise auf Eigenbezug aus dem Gemeindewald umzustellen. Hier würden sich bestenfalls auch sehr nennenswerte Einsparpotentiale ergeben, was ebenfalls in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen wäre. Details, wie z.B. die verfügbaren / möglichen Mengen, werden derzeit noch geprüft.

#### d) Gasbeheizte Gebäude / Aussegnungshallen:

Glücklicherweise werden nicht viele gemeindeeigene Gebäude mit Gas beheizt. Das Kinderhaus Schillerplatz 7 und das Forum 4P werden mit Flüssiggas lediglich in Form der Spitzenlastabdeckung beheizt. Beide Speicher sind noch sehr gut gefüllt und der Verbrauch ist sehr gering. Es sind also keine ad hoc-Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung notwendig.

Anders verhält es sich beim evangelischen Kinderhaus Gniebel, das alleinig mit Flüssiggas beheizt wird. Der dortige Flüssiggasspeicher ist aktuell zu ca. 2/3 gefüllt, eine Füllung wurde vom Lieferanten dringend empfohlen, aus Kostengründen sowie zur Wahrung der Versorgungssicherheit. Die Füllung wurde in Abstimmung mit der ev. Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten bereits veranlasst. Für den Fall, dass im Winter kein Flüssiggas mehr zu bekommen und das vorhandene Gas verbraucht wäre, käme die neue mobile Stromheizung in Betracht, die für Notfälle in den Kinderhäusern (Heizungsausfall) im Rahmen des Haushalts 2022 beschafft wurde und deren Lieferung aktuell ansteht. Perspektivisch wird geprüft, welche Alternativen zur Gasheizung umgesetzt werden können.

Die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkunft in der Tübinger Straße 77 wird ebenfalls mit Flüssiggas beheizt. Auch hier gilt es, die Versorgung zu sichern. Als Backup-

Maßnahme für eine Mangellage werden Infrarotplattenheizungen in den Wohnräumen installiert, die zwar -ebenfalls nicht ideal- mit Strom beheizt werden, aber für den Notfall als Backup-Heizung und den nötigen Weiterbetrieb der Unterkunft zur Verfügung stehen. Aufgrund der örtlichen und technischen Rahmenbedingungen sind weitere Alternativen leider nicht gegeben.

In der Aussegnungshalle am Friedhof Neue Wiesen wird mit Strom geheizt. Hier wird künftig auf Frostwächterbetrieb geschaltet. Die Aussegnungshallen sollen für Beerdigungen grundsätzlich nicht beheizt werden, nur bei ganz tiefen Temperaturen wird mit mobilen Heizpilzen etwas zugeheizt (so, wie das heute schon Praxis in Gniebel und Rübgarten ist). Die Stromkosten lagen hier 2021 bei ca. 2.700 €, sodass sich auch hier signifikante Einsparpotentiale ergeben.

#### e) Fazit und Ausblick

Die Strombezugskosten 2022 der Gemeinde werden mindestens um 30 % höher liegen als 2021, auch wenn die Bewirtschaftungskosten für 2022 naturgemäß noch nicht vollständig vorliegen. Der Strombezugsvertrag der Gemeinde läuft zum 31. Dezember 2022 aus, d.h. Preiserhöhungen treffen die Gemeinde hier mit voller Wucht – sofern es zu keiner Preisregulierung kommt. Die künftigen Preise sind im Moment wie beschrieben noch gar nicht zu bekommen. Die Gesamtstromkosten der Gemeinde lagen in 2021 bei ca. 287 T€ (teilweise unter Coronabedingungen) und die Heizkosten bei ca. 291 T€. Dementsprechend vorstellbar sind die Dimensionen, die etwaigen Steigerungsszenarien zugrunde liegen.

Die Gemeinde wird aus diesem Grund und weil, wie eingangs beschrieben, die Thematik eine Daueraufgabe darstellt, daher mit Hochdruck an weiteren Optimierungen und Einsparpotentialen sowie dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen arbeiten. Mit großer Sorge muss dabei aber auf die Material- und Handverkerverfügbarkeit, die immensen Preissteigerungen in diesem Bereich, die fehlende Planbarkeit sowie deutlich reduzierte bzw. wegfallende Förderungen geblickt werden. Nach wie vor gilt es des Weiteren zu benennen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in vielen Bereichen sofortiges Reagieren und Umsetzen von Maßnahmen gar nicht zulassen. Ein wirksamer und zeitnaher Abbau von Bürokratie und unnötigen Verfahrensvorgaben wäre daher nicht nur sehr willkommen, sondern auch dringend angezeigt. Dies gilt im Kleinen (z.B. bei baurechtlichen Genehmigungspflichten) wie im Großen (z.B. bei Planungsverfahren).

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Gemeinde auch im Energiebereich „auf Sicht“ fahren muss und wird. Sollte die Lage sich signifikant verschlechtern und ggf. wirklich ein Blackout drohen, müsste ggf. noch nachjustiert und -sofern erforderlich- über weitere einschneidende Maßnahmen entschieden werden.